

Bericht^{*)} über den im Auftrage der deutschen Ornithologischen Gesellschaft aufgestellten Entwurf eines internationalen Vogelschutzgesetzes und über Beratung dieses Entwurfes auf dem Pariser Congress.

Von Hans Freiherr von Berlepsch.

Mehrere Motive bestimmten die „deutsche Ornithologische Gesellschaft“ in der letzten Jahresversammlung sich auch mit der Frage eines internationalen Vogelschutzgesetzes zu beschäftigen. Abgesehen von der nach den veränderten Culturverhältnissen vorliegenden Notwendigkeit eines solchen Gesetzes, war es hauptsächlich auch der Wunsch, dass diese Frage, da sie nach Lage der Dinge jetzt doch nun mal einer Lösung entgegen gedrängt wird, nicht von Laien, sondern in sachlicher Weise von Fachmännern behandelt werden möchte. Zur Bearbeitung eines diesbezüglichen Entwurfes wurde deshalb nachfolgender Ausschuss eingesetzt:

Amtsrat Nehr Korn — Braunschweig
Professor Dr. König — Bonn
Direktor Hartert — Tring (England)
Professor Dr. Röhrig — Berlin
Rechtsanwalt Kolli bay — Neisse

sowie meine Wenigkeit, und zwar letzterer als Obmann.

^{*)} Der Bericht wurde in der gemeinschaftlichen Sitzung des Vereins für Naturkunde und des Vereins für naturwissenschaftliche Unterhaltung zu Cassel am 19. Dezember 1900 vorgetragen und inzwischen auch im Journal für Ornithologie, Januarheft 1901 veröffentlicht. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glaubten wir, unseren Mitgliedern den vollen Abdruck an dieser Stelle nicht vorenthalten zu dürfen.

Ich glaube den Bericht am kürzesten und am klarsten an der Hand des vorliegenden Aktenmaterials geben zu können, indem ich zuerst über den Entwurf, alsdann über die Verhandlungen und das Ergebnis derselben auf dem Pariser Congress spreche.

Nach mündlichem und schriftlichem Verkehr mit den verschiedenen Herren des Ausschusses stellte ich einen ersten Entwurf auf und sandte diesen allen Ausschussmitgliedern, wie auch verschiedenen anderen Herrn unserer Gesellschaft zur Einsicht und Begutachtung ein. Danach haben wir gemeinsam weiter gearbeitet, bis endlich nach etwa drei Monaten der vorliegende endgültige Entwurf zu stande kam.

Die Sache gestaltete sich schwieriger, als wir anfänglich glaubten, und es konnte dieser endgültige kurze Entwurf nur als oft filtrierter Extrakt dickleibiger Aktenstösse gewonnen werden. Als unermüdlicher Arbeiter ist besonders unser hochverehrtes Mitglied Direktor Hartert zu nennen, und wir haben diesem Herrn unbedingt einen Löwenanteil am Zustandekommen des uns vorliegenden Entwurfes zu danken.

Bei Bearbeitung desselben sind die Protokolle aller 7 bis jetzt zu diesem Zwecke stattgehabten Kongresse, bezw. Konferenzen — Budapest 1871, Wien 73, Rom und Budapest 1875, Wien 1884, Budapest 1891, Paris 1895 und Graz 1898 — einer eingehenden Durchsicht unterzogen, und die darin zum Ausdrucke gebrachten Ansichten und Wünsche möglichst berücksichtigt worden, dabei war das Bestreben des Ausschusses, den Entwurf in möglichster Kürze und so abzufassen, dass durch denselben andere, insbesondere die Jagdgesetze möglichst wenig berührt werden.

Der Gesetzentwurf verliert sich nicht in Einzelheiten, sondern stellt im allgemeinen nur bestimmte Principien auf, nach welchen die einzelnen Staaten ihrerseits Gesetze zu geben haben. Deshalb nahmen wir auch von Aufstellung irgend welcher Listen Abstand und glauben, dass

gerade hierdurch eine allgemeine Aufnahme vorliegenden Gesetzentwurfes sehr erleichtert werden wird, indem die Vorschläge der früheren Kongresse, bezw. Konferenzen hauptsächlich immer daran scheiterten, dass die für das ganze paläarktische Faunengebiet aufgestellten Listen von einzelnen Staaten nicht angenommen werden konnten.

Zuerst wurde die Frage klargestellt, ob und warum wir jetzt Gesetze gegen die Vogelvernichtung bedürfen, indem der diesbezügliche Wunsch des grossen Publikums allein gewiss nicht massgebend sein kann. Die Antwort lautet:

Früher, bei den unbeschränkten Nistgelegenheiten konnten wir eines Gesetzes gegen die Vogelvernichtung wohl entbehren. Damals konnten die Vögel dem einen Angriffe von Seiten des Menschen schon widerstehen. Jetzt ist infolge der intensiven Land- und Forstwirtschaft aber auch noch Entziehung der Brutplätze hinzugekommen. Dieser doppelte Vernichtungskrieg ist zu viel! Deshalb bedürfen wir zur Erhaltung und, wenn möglich, Wiedervermehrung unserer Vögel ausser der Schaffung von Lebensbedingungen für dieselben (hauptsächlich Nistgelegenheiten) jetzt auch noch eines — vernünftigen — Vogelschutzgesetzes.

Der von unserer Gesellschaft aufstellte Entwurf lautet nun folgendermassen.

Gesetz.

§ 1.

Verboten ist:

- a. Fangen der Vögel und Ausnehmen bezw. Zerstören der Nester und Bruten derselben.

Jedoch dürfen Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, von deren Nutzberechtigten beseitigt werden.

Bemerkungen.

- b. Schiessen der Vögel vom 1. März bis 15. August.

Das Schiessen vom 15. August bis 1. März müssen wir den Südländern schon lassen, und zwar alle Vögel ohne Unterschied. Andernfalls fehlt die Kontrolle, da die Aufsichtsbehörden keine Ornithologen sind.

- c. Das Feilbieten und die Einfuhr von Vögeln, Bälgen, Teilen oder Federn derselben zu Nahrungs- und Putzzwecken.

Ein Feilbieten der unter § 3 bezeichneten Vögel ist also insoweit erlaubt, als in dem betreffenden Lande diesbezügliche verschärfende Sonderbestimmungen nicht bestehen.

Es muss zugegeben werden, dass die Kontrolle unter Umständen schwierig ist, doch ist sie immerhin durchzuführen. Die Einfuhr der unzähligen kleinen Vögel durch die Modewarenhändler wäre jedenfalls damit zu Ende, wie dies in Nordamerika schon seit einem Jahre verboten ist.

Ein Nachteil für die Wissenschaft ist daraus nicht zu befürchten.

Die von den Modewarenhändlern bezogenen Bälge ohne Angabe, wo und wann dieselben erbeutet wurden, sind für die Wissenschaft mehr von Nachteil als Nutzen und haben schon manche Konfusion gezeitigt. Ausserdem wird durch Einfuhr dieser unnützen und billigen Ware die Arbeit der wissenschaftlichen Sammler entwerthet, was auch ein nicht zu unterschätzender Nachteil ist.

§ 2.

Ausnahmen von § 1. a. und b. können auf Ansuchen gut beleumundeter Leute für eine bestimmte Örtlichkeit und Zeit nach Beibringung einer Einwilligungsb-

Unter gewissen Verhältnissen wird diese Einwilligung von den betreffenden Behörden herbeizubringen sein.

In Ländern, wo freie Jagd ist,

scheinigung der Besitzer des Grund und Bodens sowie der Jagdberechtigten von den zuständigen Behörden gestattet werden

- a. zu wissenschaftlichen Zwecken
- b. zum Fang von Stubenvögeln, insofern derselbe nicht Massenfang ist, innerhalb der Zeit vom 15. August bis 1. März.
- c. zur Vernichtung z. Z. local schädlicher oder lästig werdender Vögel.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf

- a. das ganze Haus-Federvieh.
- b. die von den einzelnen Staaten als schädlich bezeichneten Vögel.
- c. das Jagdgeflügel mit Einschluss der Wasser-, Sumpf-, Strand-, Hühnervogel und Tauben.

§ 4.

Zugvögel mit Ausnahme der Wasser-, Sumpf-, Strand-, Hühnervögel und Tauben dürfen nicht Jagdgeflügel sein.

hat natürlich nur ersteres, dort, wo Grund und Boden dem Staate gehört, nur letzteres Gültigkeit.

Auch dies müssen wir zugeben, schon um den Vogelhändlern nicht plötzlich das Brod zu nehmen.

Der Frühjahrsfang der Nachtigalen und Sprosser, welche jetzt zu hunderten mit Dutzendpreisen angezeigt sind (siehe „Gef. Welt“, „Geflügelbörse“, „Tierbörse“ und andere Zeitungen) würde damit aber glücklich beseitigt sein.

Aufstellung von Listen kann in einem internationalen Gesetze nicht stattfinden. Bei der grossen geographischen wie wirtschaftlichen Verschiedenheit der einzelnen Länder kann derselbe Vogel hier nützlich dort schädlich sein. Deshalb muss es jedem einzelnen Staate überlassen bleiben, eventuell erforderliche Listen nach den in diesem Gesetze gegebenen Direktiven selbständig aufzustellen.

Der Zusatz „mit Einschluss der Wasser-, Sumpf-, Strand-, Hühnervögel und Tauben“ ist deshalb nötig, weil diese Vögel nicht in allen Ländern (z. B. in England) Jagdgeflügel sind, und somit ohne diesen Zusatz durch § 3 c. in jenen Ländern der Verkauf dieser Vögel (Enten, Bekassinen, Tauben etc.) verboten sein würde.

Es war das Bestreben, den Gesetzentwurf so zu formulieren, dass die Jagdgesetze möglichst unberührt blieben, da hieran zu rütteln sehr heikel scheint.

Diesen § 4 können wir aber unmöglich missen, und glaube ich,

dass es auch keine Schwierigkeiten haben wird, die anderen kleinen Zugvögel (bezüglich der Krammetsvögel siehe Anlage) aus der Liste des Jagdgeflügels auszuschliessen.

Da alle Vögel vom 15. August bis 1. März geschossen werden dürfen, so schliesst „Jagdgeflügel“ nur in sich, dass diese Vögel auch noch zu anderen Zeiten und mit anderen Mitteln erbeutet werden können, d. h. insoweit dies durch die Jagdgesetze des betreffenden Landes erlaubt ist.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn der Frühjahrswachtelfang und Schnepfenstrich (auf dem wir nur unsere eigenen Brutschnepfen wegschiessen) allgemein verboten würden; doch wollen wir von diesen jedenfalls schwer zu erlangenden Gesetzen das Zustandekommen des Ganzen nicht abhängig machen.

Solches bleibt also von der verschärfenden Sonderbestimmungen der einzelnen Staaten zu erwarten.

§. 5.

Jedem einzelnen Staate bleibt es anheimgestellt, für sein Territorium verschärfende Sonderbestimmungen zu geben.

Dies ist besonders nötig und wünschenswert bezügl. § 1 b. und §§ 3 und 4.

Der Krammetsvogelfang.

Als erste Vorbedingung zu einem internationalen Vogelschutzgesetze erachten wir Beseitigung des Krammetsvogelfanges in Deutschland.

Wie können wir anderen Völkerschaften, speciell den Südländern einen Vorwurf machen, oder denselben gar verbieten wollen, dass sie unsere Vögel fangen, solange wir selbst jene Vögel, welche von Norden kommend bei uns Gastfreundschaft suchen (ein kleiner Teil der sog. Krammetsvögel sind bekanntlich nordische Drosseln) in gleicher Weise durch den Krammetsvogelfang vernichten?

Nein, gewiss nicht!

Mit vollem Rechte verlachen uns deshalb auch die Südländer und sagen, dass wir, wenn wir solche Vorschriften geben wollen, doch erst mal vor der eigenen Thür kehren möchten.

Wenn wir somit Beseitigung des Krammetsvogelfanges auch hauptsächlich der Consequenz halber fordern müssen, so sprechen aber doch auch andere Gründe hierfür, wie unter anderen aus nachstehenden statistischen Notizen zu ersehen ist.

Einige statistische Notizen bez. des Krammetsvogelfanges.

Nach genauer Aufzeichnung des jetzigen Herrn Forstrats Eberts zu Cassel (Originalacten liegen mir vor) ergab der Krammetsvogelfang auf der Oberförsterei Heimbach zu Gemund in 10 Jahren. von 1887—1896 folgendes Resultat:

	I. ¹⁾	II. ²⁾	III.		IV.		V.	
Jahr	Summe allerVögel	Kram- metsvögel	Sing- drosseln	% von II	Andere Vögel	% von I	Rot- kehlchen	% v. IV.
87	4419	4350	1530	35,2	69	1,6	42	60,9
88	4321	4164	2395	57,5	157	3,6	103	65,6
89	4588	4461	3578	80,2	127	2,8	66	52,0
90	6127	6076	3281	54,0	51	0,8	34	66,7
91	6359	6219	3149	50,6	140	2,2	82	58,6
92	5352	4640	3474	74,9	712	13,2	470	66,0
93	5901	5778	2920	50,5	123	2,1	64	52,0
94	5330	5020	3469	69,1	310	5,8	170	54,8
95*)	1621	1565	954	61,0	56	3,5	42	75,0
96*)	575	567	548	96,7	8	1,4	3	37,5
Se.	44593	42840	25298	59,1	1753	3,9	1076	61,4

Schlussfolgerung.

Von 1000 gefangenen Vögeln sind 961 sogenannte Krammetsvögel, von diesen aber 567 Singdrosseln gegen 394 andere Drosseln.

1000 gefangene Vögel setzen sich also zusammen aus:

567 Singdrosseln
394 anderen Drosseln
24 Rotkehlchen
15 anderen Vögeln.

Summa 1000 Vögel.

Von allen gefangenen Vögeln bilden somit die Singdrosseln die bei weitem grössere Hälfte: **59,1 von Hundert.**

¹⁾ Summe von Spalte II und IV.

²⁾ Das sind *Turdus musicus*, *merula*, *iliacus*, *pilaris*, *torquatus*, *viscivorus*.

*) Von diesen Jahren liegt nur ein Teil des Resultats vor.

Im vergangenen Herbst wurde durch das Ministerium des Innern im Deutschen Reich eine Umfrage bezüglich des Krammetsvogelfanges erlassen. Die diesbezüglichen Acten für das Königreich Preussen liegen mir im Original vor, es ist daraus folgendes bemerkenswert:

Im Regierungsbezirk Siegmaringen ist der Krammetsvogelfang verboten, im Regierungsbezirk Cassel (und zwar schon seit 1853) der Dohnenstieg. In den 35 Regierungsbezirken werden 1159796 Krammetsvögel gefangen in einem Jahr. Wieviel davon auf die einzelnen Drosselarten kommen, ist nicht angegeben. Nach vorseitigen Aufzeichnungen sind über die Hälfte Singdrosseln.

Die Frage: Ist eine Abnahme der Zahl der jährlich gefangenen Krammetsvögel zu beobachten? beantworteten 6 Reg.-Bez. mit „nein“, 2 mit „kaum“, 27 mit „ja“.¹⁾

In allen 36 Reg.-Bez. gehört der Krammetsvogel ganz oder teilweise zu den „jagdbaren Vögeln“.

Obgleich nun dieser Entwurf nebst Anlage, und zwar nicht nur in deutscher, sondern auch bereits in französischer, hier angefertigter Übersetzung rechtzeitig der Leitung des III. internationalen Kongresses eingeschickt und von Herrn Professor Reichenow um vielfältigenden Umdruck desselben gebeten worden war, war dieses doch nicht geschehen, ja die handschriftliche Übersetzung anfänglich sogar verlegt, sodass dieselbe in der ersten Sitzung überhaupt nicht verwendet werden konnte.

Dieser Umstand sowohl, als der überraschende Befehl, dass ich zum Vortrage des ganzen Entwurfs nur $\frac{1}{4}$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen dürfe, wie drittens ein anderer das gleiche Thema, aber von einem ganz anderen Standpunkt aus behandelnder Antrag des Herrn Präsidialrats Dr. Ohlsen zeitigten denn in der ersten Sitzung eine solche Verwirrung, dass an ein irgend wie befriedigendes Ergebnis scheinbar nicht zu denken war.

Die endlich wieder gefundene französische Übersetzung des Entwurfes von Dienstag bis Freitag, also in 3 Tagen, zu drucken, wurde ausserdem in Paris für unausführbar erklärt.

¹⁾ Nach meinen und anderen zuverlässigen Beobachtungen hat die Singdrossel in den letzten 30 Jahren sehr abgenommen.

Wenn nun zuletzt doch noch ein — und wie wir nicht anders sagen können — befriedigendes Resultat folgte, so ist dieses allein nur 3 Persönlichkeiten zu danken.

1. Der liebenswürdigen Madame Jean Bernard, die es übernahm, wenigstens das Gesetz ohne Bemerkungen bis zum Freitag drucken zu lassen.

2. Herrn Dr. Ohlsen, der sich im Interesse der guten Sache bestimmen liess, seinen Antrag ganz zurück-zuziehen und energisch für den unserigen einzutreten und

3. der umsichtigen und einsichtsvollen Leitung unseres Sektionspräsidenten, des Herrn Professor Fatio aus Genf.

Ich werde alle weiteren Einzelheiten bei den ferneren Beratungen übergehen und gleich die endgültig angenommene Resolution geben. Dieselbe lautet:

- „1. In wirksamer Weise alle Vögel während der 5 bis 6 Monate der Fortpflanzungszeit zu schützen, die nicht allgemein als unstreitig schädlich anerkannt sind, so lange es noch nicht gelungen ist, Listen von überall und immer nützlichen Vögeln aufzustellen. Ausnahmen können nur zu Gunsten der Wissenschaft und im Fall der Notwehr gemacht werden.
2. Gänzlich zu untersagen alle Arten von Massenfang, mögen sie dazu angethan sein, die Vögel in grosser Zahl auf ein Mal (Netze etc.) zu fangen, oder mögen es Schlingen oder Dohnen sein, die, in grosser Zahl aufgestellt, denselben Erfolg haben können.
3. Ebenso zu untersagen den Handel und Versand, das Feilbieten, den Kauf und Verkauf der geschützten Vögel, ihrer Eier und ihrer Jungen während der Schonzeit (das Wanderwild, insbesondere die Wachtel, müsste denselben Schutz geniessen).
4. Jeden Staat zu bitten, auf seinem Gebiete gleichzeitig ornithologische und entomologische Untersuchungen anstellen zu lassen, um die Ernährung der einzelnen Arten und dadurch den Grad ihres Nutzens festzustellen.

5. Durch alle möglichen Mittel (Hecken, Nistplätze) die Vermehrung der nützlichen, besonders der insektenfressenden Vögel zu begünstigen.
6. Unter die Jugend interessante und nützliche Schriften über das Leben der Vögel zu verteilen.“

Sie werden mir zugeben, dass der Entwurf sehr allgemein und kurz gehalten ist, was beides als ein grosser Vorzug gegen alle früheren derartigen Beschlüsse angesehen werden muss, und dass er nichts enthält, was unserem Entwurf direkt entgegen wäre. Es ist unser Entwurf nur in anderer Form und noch ergänzt durch die ganz vorzüglichen §§ 4, 5, 6.

Wenn allerdings darin von Aufstellung allgemeiner Listen überall nützlicher Vögel gesprochen wird, so können wir dieser Ansicht aus vorher dargelegten Gründen zwar nicht zustimmen, immerhin dürfen wir uns aber auch damit zufrieden geben, besonders da diese Resolution ja vorerst nur Wunsch, noch nicht Gesetz ist. Kurz, ich glaube, wir können recht zufrieden sein, durch unser Zuthun vorerst dieses Ergebnis erlangt zu haben. Es ist der erste derartige Beschluss, der wohl geeignet ist, auf ihm weiter zu bauen und der, wenn die Vertreter der einzelnen Staaten wieder zusammentreten, wohl als gute Grundlage dienen kann, das entgültige Gesetz zu formulieren. Diese allgemein gehaltene Pariser Resolution in klare Gesetzesform gebracht, wird dann einfach wieder den Wortlaut unseres Entwurfes ergeben, ergänzt durch die §§ 4, 5, 6.

Es soll nun demnächst von Professor Oustalet, dem Präsidenten des internationalen Ornithologischen Kongresses, in jedem Staate ein Mitglied des internationalen Komites beauftragt werden, den Beschluss seiner Regierung zu unterbreiten, und ich halte diesen Weg — vorausgesetzt, dass überall die rechte Persönlichkeit getroffen wird — auch für den einzig richtigen.

Als weiterer grosser Faktor und nicht zu unterschätzender Erfolg in der guten Sache muss vor allen

Dingen aber auch noch der Umstand angeführt werden, dass dieser Beschluss, dank der fortgesetzten Bemühungen des Herrn Dr. Ohlsen, in ganz gleicher Fassung auch noch vom internationalen Tierschutz- und Ackerbaukongress angenommen worden ist, und ich glaube, dass gerade die Wünsche des letzteren Kongresses bei den verschiedenen Staaten am meisten Gehör finden werden.

Soweit wäre also die Sache in gutem Fahrwasser, und wir können nur hoffen, dass aus diesen guten Wünschen — denn etwas anderes sind die gefassten Beschlüsse vorläufig nicht — nun auch wirklich bald ein internationales Gesetz entstehen möge, wie solches in dem von unserer Gesellschaft ausgearbeiteten und nur noch durch die §§ 4, 5 und 6 des Pariser Beschlusses zu ergänzenden Entwurf jederzeit als fertige Arbeit vorgelegt werden kann.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen und Berichte des Vereins für Naturkunde Kassel](#)

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): von Berlepsch-Paderborn Hans Freiherr

Artikel/Article: [Bericht*\) über den im Auftrage der deutschen Ornithologischen Gesellschaft aufgestellten Entwurf eines internationalen Vogelschutzgesetzes und über Beratung dieses Entwurfes auf dem Pariser Congress 71-81](#)